



Vereinssatzung

Kart Verein Oppenrod e.V. im ADAC
Stefan Bellof Straße 1
35418 Oppenrod

**Vereinsregister Nr. 514
Amtsgericht Gießen
Registergericht**

Beschlossen	am	15.02.1967
Geändert	am	07.12.1968
Geändert	am	30.01.1970
Geändert	am	29.11.1975
Geändert	am	26.11.1977
Geändert	am	08.12.1979
Neufassung	am	12.05.1990
Geändert	am	17.10.1992
Geändert	am	22.01.2005
Geändert	am	29.01.2011
Geändert	am	06.12.2014

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der 1965 in Oppenrod gegründete Verein führt den Namen „**Kart-Verein Oppenrod e.V. im ADAC**“

Er hat seinen Sitz in

**35418 Buseck-Oppenrod,
Stefan-Bellof-Straße 1**

und ist in das Vereinsregister beim
Amtsgericht 35390 Gießen eingetragen.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Der Verein fördert den Motorsport und führt hierzu insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen selbst Veranstaltungen durch.
3. Der Verein führt Maßnahmen durch, die im zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen, z.B. Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung, Fahrrad-, Mofa- und Moped Turniere.
4. Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft
5. Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Jede Betätigung nach parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassischen Gesichtspunkten ist ausgeschlossen.

§ 2a Gemeinnützigkeit

Die Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich für Aufwandsentschädigungen nach §3 Nr. 26 EStG (Übungsleitervergütung) und nach §3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) und Sitzungsgelder der Organe des Vereins vergütet werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur bis zum 31.12. des laufenden Jahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jedermann kann Mitglied des Vereins werden.
2. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
3. Es besteht die Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft, diese umfasst mindestens zwei Mitglieder einer Familie.
4. Die Familienmitgliedschaft endet für Kinder mit Erreichen des achtzehnten Lebensjahres.

§ 3a Eigenständigkeit der Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendleiter, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Verein muss bei diesem besonders beantragt werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach vorheriger Anmeldung und Unterzeichnung des Anmeldeformulars.
2. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Der Beitrag muss jedoch mindestens 10,00 € (Zehneuro) jährlich betragen.
2. Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.
3. Der Mitgliedsbeitrag einer Familienmitgliedschaft besteht aus dem vollen Jahresbeitrag einer Person, für jedes weitere Familienmitglied 50% des Jahresbeitrags
4. Die Aufnahmegebühr der ersten Person wird in voller Höhe festgelegt und für jedes weitere Mitglied sind 50% der Aufnahmegebühr fällig.
5. Familienmitglieder die das 18. Lebensjahr erreicht haben werden automatisch Einzelmitglieder ohne erneute Zahlung einer Aufnahmegebühr.
6. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Verein kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
2. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn
 - a. das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt, oder
 - b. die Streichung im Interesse des Vereins notwendig erscheint.
3. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte der Mitgliedschaft. Wird nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die schriftliche Einladungsform ist auch durch die Veröffentlichung in den Gemeinde-Nachrichten Buseck gewahrt oder wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Mitglieder ohne Email-Adresse erhalten auf Antrag die Einladung in Briefform.
2. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Rechnungsprüfers
 - c) Feststellung der Stimmliste
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - g) Anträge mit Inhaltsangabe
 - h) Verschiedenes

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied über 16 Jahre eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a. Satzungsänderungen
 - b. Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c. Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d. Auflösung des Vereins
3. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
 4. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
 5. Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
 6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Vorstandes des Vereins.
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand i. S. des § 26 BGB sind:
 1. der Vorsitzende
 2. der stellvertretende Vorsitzende
 3. der technische Leiter
 4. der Schatzmeister
 5. der Sportleiter
 6. der Schriftführer
 7. der Jugendleiter
 8. der Pressewart
 9. der Chronist
 10. der Marketing Beauftragte

2. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der technische Leiter. Jeweils zwei von ihnen darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden.
4. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein die die Volljährigkeit erreicht haben (18Jahre). Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle 1 Jahr scheidet die Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten
6. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
7. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seine Gau- oder des Ortsclubs Mitglieder des Vereins sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm sowie aktives und passives Wahlrecht.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „ADAC-Luftrettung gGmbH“ München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereins ist 35390 Gießen.